

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 des ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet.

Daneben ist der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar mit 5,5% sowie mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt, die u. a. den Öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen im Rhein-Sieg-Kreis durchführt.

Die RSVG erhält derzeit vom Rhein-Sieg-Kreis einen jährlichen Verlustausgleich.

Erläuterungen:

Mit seinem Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 „Altmark Trans“ hat der EuGH die Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, damit eine kommunale Gebietskörperschaft ein in ihrem Eigentum stehendes Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des ÖPNV beihilfekonform beauftragen kann.

Danach müssen folgende Kriterien bei der Betrauung erfüllt sein:

1. Das begünstigte Unternehmen ist mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen tatsächlich betraut.
2. Die Parameter für die Berechnung des Kostenausgleichs sind zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden.
3. Es werden nur die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und angemessenem Gewinn ausgeglichen.
4. Die Höhe des Ausgleichs geht bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen nicht über die Kosten hinaus, die ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen hätte.

Am 03.12.2009 wird die neue EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird es nicht mehr möglich sein, eine Betrauung in der derzeit noch zulässigen Form durchzuführen.

Mit der Betrauung werden die mit der Durchführung der Busverkehre durch die RSVG sowie den letztlich vom Rhein-Sieg-Kreis an die RSVG zu leistenden Zuschusszahlungen verbundenen beihilferechtlichen Risiken deutlich entschärft. Die Ausräumung dieser Risiken ist insoweit von erheblicher Bedeutung als anderenfalls im „worst case“ die vom Rhein-Sieg-Kreis an die RSVG geleisteten Zuschusszahlungen als unzulässige Beihilfezahlungen qualifiziert werden könnten, welche – soweit dies rechtsverbindlich festgestellt werden sollte – von der RSVG an den Rhein-Sieg-Kreis zurückgezahlt werden müssten, mit der Folge einer möglichen Insolvenz der RSVG und damit verbundener gravierender Beeinträchtigungen im ÖPNV im rechtsrheinischen Kreisgebiet.

Um das derzeitige Verkehrsangebot des Rhein-Sieg-Kreises beizubehalten und rechtssicher zu gestalten sowie der RSVG Planungssicherheit zu geben und damit der Gefahr betriebsbedingter Kündigungen zu begegnen, empfiehlt es sich deshalb, eine Betrauung der RSVG aufgrund der derzeitigen Rechtslage vorzunehmen.

Hierzu ist unter Begleitung der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der als **Anhang** beigefügte Betrauungsbeschluss erarbeitet worden, in dem die Einzelheiten der Betrauung geregelt sind, mit denen die o.g. vier EuGH-Kriterien – sowie die teilweise ebenfalls bereits zu beachtenden Anforderungen der am 03.12.2009 in Kraft tretenden EU-Verordnung 1370/2007 - erfüllt werden.

Geregelt sind dort insbesondere der Gegenstand der Betrauung, nämlich die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RSVG nebst der damit von der RSVG zu leistenden Pflichten sowie der vom

Rhein-Sieg-Kreis (bzw. der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH) auszugleichende Aufwand. Hierbei gilt, dass die Aufwendungen maximal den durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem auf der Grundlage der eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Hierbei ist es allerdings zulässig, Überschreitungen eines Jahres innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von drei Jahren zu kompensieren (vgl. § 5). Hierdurch werden das 2. und das 3. EuGH-Kriterium erfüllt.

Für die Erfüllung des 4. Kriteriums hat die RSVG bereits im Jahr 2005 ein Gutachten der DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beigebracht, in dem testiert wird, dass die RSVG sowohl im direkten Unternehmensvergleich wie auch aufgrund einer analytischen Ermittlung als Unternehmen erscheint, das seine Leistungen zu Kosten erbringt, die unter denen eines durchschnittlich gut geführten und angemessenen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens liegen, so dass auch das 4. Kriterium erfüllt ist. Die RSVG wird bis spätestens Ende April 2009 eine Aktualisierung dieses Gutachtens vorlegen. Aus diesem Grund ist die Umsetzung der Betrauung noch unter den Vorbehalt gestellt, dass die Umsetzung – welche dadurch erfolgt, dass die Gesellschafterversammlung der RSVG die Geschäftsführung anweist, dass sie die mit der Betrauung bekräftigte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RSVG als eigene Verpflichtung umsetzt - erst dann erfolgen kann, wenn ein Wirtschaftsprüfer die Kostenermittlung durchgeführt und testiert hat.

Die Betrauung erfolgt bis zum 31.12.2016.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 02.03.2009 wird mündlich berichtet.

(Landrat)